

**Die Durchführung und Auswirkungen des Gesetzes zur  
Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Jahr  
1933/34 am Beispiel von Catharina Müller**

von

**Christina Gerber**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Der berufliche Werdegang von Catharina Müller in der Zeit von 1882-1919	3
2.1 Jugend und Ausbildung	3
2.2 Anstellung als Lehrerin	4
3. Ihre politische Arbeit während der Weimarer Republik 1919-1932	4
4. Das Ende der Weimarer Republik und Machtergreifung der Nationalsozialisten in Münster 1933-1934	6
5. Personalpolitische Maßnahmen der Nationalsozialisten	7
5.1 Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG)	8
5.2 Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Regierungsbezirk Münster	9
5.3 Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in Bezug auf Catharina Müller	11
5.4 Die Auswirkung des BBG für Catharina Müller	12
6. Fazit	14
7. Literatur- und Quellenverzeichnis	16

## 1. Einleitung

Im Rahmen des letzten Geschichtswettbewerbes „Helden-verehrt-verkannt-vergessen“ beschäftigte ich mich sehr detailliert mit dem Leben der ehemaligen Schulleiterin der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Catharina Müller, die von 1909-1934 dem Schulkollegium angehörte. Schwerpunkt meiner Untersuchung war allerdings ihre Persönlichkeit insbesondere ihr Verhältnis zu ihren Schülerinnen unter dem Aspekt des heldenhaften Verhaltens.

In diesem Zusammenhang habe ich die Zeit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten und Catharina Müllers spätere Zwangspensionierung nur oberflächlich behandelt. Da mich aber die gesetzliche Grundlage, die zur Zwangspensionierung Catharina Müllers geführt hat, sehr interessiert, werde ich diese nun in meiner Facharbeit untersuchen. Dabei bildet die Durchführung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ in Bezug auf Catharina Müller den Schwerpunkt meiner Untersuchung. Aber auch auf die Gründe, den Inhalt und die Konsequenzen des Gesetzes werde ich eingehen, denn das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ war ein legales Mittel der Nationalsozialisten politische Gegner aus dem Dienst zu entlassen.

## 2. Der berufliche Werdegang von Catharina Müller in der Zeit von 1882-1919

### 2.1 Jugend und Ausbildung

Catharina Müller wurde am 28. November 1882 in Eschweiler im Landkreis Aachen geboren. Ihr Vater kam gebürtig aus einer Salzkottener (Westfalen) Lehrerfamilie und unterrichtete Mathematik am humanistischen Gymnasium in Eschweiler. Ihre Mutter, eine geborene Gerhartz, stammte aus Rheinbach (Bonn). Von Ostern 1888 bis Ostern 1899 besuchte Catharina Müller die höhere Mädchenschule (Lyzeum) in Eschweiler. Anschließend besuchte sie von 1899-1902 die Lehrerinnenausbildungsanstalt. Am 2.2.1902 legte sie die Prüfung für das Lehramt an mittleren und höheren Mädchenschulen ab. Von Ostern 1902-1906 arbeitete sie als Lehrerin an der höheren Mädchenschule in Eschweiler.<sup>1</sup>

Zu dieser Zeit gab es im preußischen Kaiserreich keine Möglichkeiten für Frauen das Abitur abzulegen und somit auch keine Möglichkeit an Universitäten zu studieren. Aber bereits Ende des 19. Jahrhunderts gab es große Bestrebungen das Schulwesen und Bildungswesen für Mädchen und Frauen zu reformieren. Ein Grund, das Bildungswesen zu reformieren, war neben den stärker Einfluss nehmenden Frauenbewegungen auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen. „Denn es war immer schwieriger geworden Töchter aus bürgerlichen Kreisen standesgemäß zu verheiraten; so war man

---

<sup>1</sup> Vgl. „In memoriam Catharina Müller 1948 – 1958“, von Josephine Schulte, Seite 5.

gezwungen nach standesgemäßen Alternativen zu suchen.“<sup>2</sup> Für viele junge Mädchen und vermutlich auch für Catharina Müller bot der Lehrerinnenberuf gute berufliche Perspektiven. Da es zu dieser Zeit in Preußen noch keine Möglichkeiten für Frauen gab an Universitäten zu studieren, ging Catharina Müller nach Münster um dort im Kollegium Marianum ihre Oberlehrerinnenausbildung zu absolvieren. Von 1906-1908 studierte sie dort Mathematik und Geschichte. Am 19.12.1908 legte sie ihre wissenschaftliche Prüfung (2. Staatsexamen) ab. Sie hatte nun die Befähigung Mädchen in höheren Lehreranstellen zu unterrichten.<sup>3</sup>

## 2.2 Anstellung als Lehrerin

Catharina Müller bekam Ostern 1909 ihr erste Anstellung an der katholischen höheren Mädchenschule mit realgymnasialer Studienanstalt in Münster (das spätere Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium). Catharina Müller gehörte somit zu den ersten Oberlehrerinnen bzw. Studienrätinnen der Schule.<sup>4</sup>

## 3. Ihre politische Arbeit während der Weimarer Republik 1919-1932

Mitte Dezember 1918 wurde in Berlin auf dem ersten Reichskongress der Arbeiter und Soldatenräte der Beschluss zur Wahl einer verfassungsgebenden Nationalversammlung gefasst. Auch in Münster wurde dieser Beschluss besonders von den bürgerlichen Parteien (Zentrum, Deutsche Demokratische Partei, Deutsche Volkspartei und Deutschnationale Volkspartei) sehr begrüßt. Durch die Abschaffung des alten Wahlrechtes (Dreiklassenwahlrecht) und die Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts und die Herabsetzung des Wahlalters von 25 auf 20 Jahren und die erstmalige Zulassung von Frauen als Wahlberechtigte stieg in Münster die Zahl der wahlberechtigten Bürger von 47.235 auf 65.579.<sup>5</sup> Unter den insgesamt 60 neugewählten Stadtverordneten waren erstmalig auch sechs Frauen. Auch Catharina Müller als Stadtverordnete der Zentrumspartei gehörte zu den ersten Parlamentarier/innen. Doch Catharina Müller, die als einzige Frau während der gesamten Zeit der Weimarer Republik dem Stadtverordnetenkollegium angehörte, ließ sich nicht ganz in das typische Rollenbild ihrer Parteikolleginnen pressen, die sich für die Bereiche Soziales, Erziehung und Kultur einsetzten. Sie beschränkte ihre politischen Aktivitäten nicht nur auf die zuvor genannten klassischen weiblichen Betätigungsfelder, sondern hielt schon im Februar 1919, also einen Monat vor ihrer Wahl zur Stadtverordneten, in der

---

<sup>2</sup> Sabine Happ und Veronika Jüttemann (Hgg.), Laßt sie doch denken!, Band 2, Münster 2008, S. 18.

<sup>3</sup> Vgl. „In memoriam Catharina Müller 1948 – 1958“, von Josephine Schulte, Seite 5.

<sup>4</sup> Vgl. „In memoriam Catharina Müller 1948 – 1958“, von Josephine Schulte, Seite 5.

<sup>5</sup> Vgl. Geschichte original- am Beispiel der Stadt Münster, Band 2: Die Machtergreifung der Nationalsozialisten, herausgegeben vom Stadtarchiv Münster und Stadtmuseum durch Hans Galen, Joachim Koruppka, Helmut Lahrkamp, Münster.

Arbeitsgemeinschaft der katholischen Frauenvereine einen Vortrag über ein staatsrechtliches Thema: „Was muss die Staatsbürgerin wissen von der Gemeinde, ihren Aufgaben und ihrer Verwaltung?“ Ihr war es ein großes Anliegen die Frauen über ihre Bürgerrechte und -pflichten aufzuklären und zu informieren.<sup>6</sup>

Catharina Müller erkannte aber recht schnell, dass es für die Frauen nicht ausreicht über diese Bürgerrechte zu verfügen, sondern dass es für Frauen wichtig ist an politischen Entscheidungen mitzuwirken um die Situation der Frauen zu verändern. Deshalb sprach sie sich auf dem Provinziallandtag der Westfälischen Zentrumsparterie im August 1919 für die Wahl von Frauen in den Provinziallandtag aus. Einige Tage später schrieb Catharina Müller einen Leitartikel in der Münsterschen Zeitung, in dem es hieß: „Denn unter den wichtigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen, mit denen sich der neue Provinziallandtag zu beschäftigen hat, gibt es viele an deren Besprechung die Frau lebhaften Anteil nimmt.“<sup>7</sup>

Gerade in den Bereichen der Bildung, Erziehung und Fürsorge sah sie optimale Möglichkeiten für eine starke Einflussnahme und Mitwirkung von Frauen: „... nicht als Neuling tritt die Frau an viele Fragen heran. Ihr unermüdliches stilles Wirken im Dienste der christlichen Caritas hat die starren Gesetzesparagrafen mit dem Geiste warmen sozialen Empfindens zu durchdringen.“<sup>8</sup>

Erst 1921, als das indirekte Wahlrecht auch für die Wahlen zum Provinziallandtag aufgehoben und durch das unmittelbare Volkswahlrecht ersetzt wurde, waren unter den Abgeordneten im Provinziallandtag drei Frauen aus Westfalen. Catharina Müller war Mitglied in vielen Ausschüssen und Kommissionen. Anders als ihre parlamentarischen Kolleginnen gehörte sie unter anderem der Rechnungskommission, Wahlvorbereitungskommission, der Schuldeputation an. Oft war sie diejenige, die Magistratsvorlagen vortrug und diskutierte.

In den folgenden Themenbereichen wird ihre Einstellung zur bezahlten Erwerbstätigkeit von Frauen deutlich. In der Nachkriegszeit sollte durch gesetzliche Beschlüsse das Doppelverdienertum abgeschafft werden. Während des Ersten Weltkrieges mussten viele Frauen den Familienunterhalt verdienen, da ihre Männer als Soldaten eingezogen waren. Diese Frauen sollten ihre Arbeitsplätze den Heimgekehrten zur Verfügung stellen und somit auf ihre Berufstätigkeit verzichten. In der entsprechenden Magistratsvorlage vom Dezember 1919, in der es um die Kündigung der städtischen Angestellten ging, hat Catharina Müller zum ersten Mal das Recht der Frauen auf bezahlte Arbeit formuliert und gefordert, „...da der Frau das Recht zur Arbeit anerkannt ist, müsse ihr auch die Gelegenheit dazu gegeben werden. Es würde wohl nicht

---

<sup>6</sup> Vgl. „In memoriam Catharina Müller 1948 – 1958“, von Josephine Schulte, Seite 5.

<sup>7</sup> Leitartikel Münstersche Zeitung von Catharina Müller, 02.09.1919; Fundort: Stadtarchiv.

<sup>8</sup> Leitartikel Münstersche Zeitung von Catharina Müller, 02.09.1919; Fundort: Stadtarchiv.

viel der weiblichen Angestellten geben, die es nicht für nötig halten zu arbeiten. Ich halte es für schwer, hier die Grenze zu finden. Den Kriegsteilnehmern sei ein Vorrang zu gönnen, aber viele der sich Meldenden seien gar nicht im Felde gewesen. Man müsse auch bedenken, dass die Frauen im Kriege überall hilfsbereit in die Bresche gesprungen seien.“<sup>9</sup>

Wenige Jahre später setzte sie sich wieder für die Rechte der Frauen ein. In der Magistratsvorlage Ende Mai 1922 wurde über die Besetzung von insgesamt 39 Konrektorstellen beraten. Die Forderung ihrer männlichen Kollegen nach einer Verteilung von 2:1 (2/3 Männer und 1/3 Frauen) war für sie nicht akzeptabel, so stellte sie einen Zusatzantrag die Stellen in einem Verhältnis 1:1 zu besetzen. Durch die vorher genannten Beispiele nahm Catharina Müller eine führende Rolle innerhalb der Zentrumspartei in Münster ein. 1930 wurde sie sogar stellvertretende Zentrumsvorsitzende in Münster.<sup>10</sup>

Ihr Engagement in der Zentrumspartei hatte auch positive Konsequenzen auf das Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium. Durch ihre politische Einflussnahme war es möglich geworden, die katholische höhere Mädchenschule am 2. März 1921 in städtische Trägerschaft unter Wahrung der Konfessionalität zu überführen. In einem Debattenbeitrag wies Catharina Müller unter Bezug auf ihre elfjährige Erfahrung als Lehrerin an der katholischen höheren Mädchenschule insbesondere auf die fehlenden Möglichkeiten der Referendarinnenausbildung hin.

Ihre hervorragenden Fähigkeiten als Lehrerin und ihre politische Tätigkeit veranlasste das Kollegium und den Magistratsvorstand der Schule 1932 Catharina Müller als Nachfolgerin der in den Ruhestand versetzten Oberstudiendirektorin Hedwig Güldenpfennig zu berufen. Catharina Müller setzte sich gegen einen Mitbewerber durch und wurde am 1. Juli 1932 als neue Oberstudiendirektorin bestätigt.<sup>11</sup> Bei ihrer Amtseinführung sagte der amtierende Oberbürgermeister Dr. Zuhorn: „Catharina Müller genieße seitens aller Behörden, vornehmlich der Bürgerschaft größtes Vertrauen, sei sie doch schon seit langem zum Segen der Stadt als Stadtverordnete tätig. Ihrerseits gab Catharina Müller das Versprechen stets weiterhin an Schule, Elternhaus und Kirche ihre Pflicht im Rahmen ihres ersten Arbeitskreises zu tun.“<sup>12</sup>

#### **4. Das Ende der Weimarer Republik und Machtergreifung der Nationalsozialisten in Münster 1933-1934**

Zunehmende Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Depression und die Hilflosigkeit der republikanischen Parteien gegenüber den vorhandenen Problemen führten

---

<sup>9</sup> Catharina Müller, in: Münsterscher Anzeiger vom 27.07.1922.

<sup>10</sup> Vgl. Bernd Weber, Zwischen Gemütsbildung und Mündigkeit, 3. Auflage, Münster 2007, S. 189ff.

<sup>11</sup> Vgl. Bernd Weber, Zwischen Gemütsbildung und Mündigkeit, 3. Auflage, Münster 2007, S. 189ff.

<sup>12</sup> Zitiert nach: Bernd Weber, Zwischen Gemütsbildung und Mündigkeit, 3. Auflage, Münster 2007, S. 189.

immer mehr Menschen zu den Nationalsozialisten. Als am 30.1.1933 Reichspräsident von Hindenburg Adolf Hitler zum Reichskanzler ernannte und somit den Grundstein für die Machtergreifung durch die NSDAP legte, schien man in der Provinzialhauptstadt Münster diesem Ereignis noch wenig Bedeutung beizumessen. Doch bereits kurze Zeit später konnte sich die NSDAP auch in Münster aufgrund geschickter Propaganda, gezielter Unterdrückung, Terrorisierung politischer Gegner und Diffamierung der Stadtverwaltung bei den Kommunalwahlen am 12.3.1933 als stärkste Partei durchsetzen. Die Zentrumspartei nahm nun in der Stadtverordnetenversammlung gemeinsam mit der SPD die Opposition ein. Auch wenn Catharina Müller in der Endphase der Weimarer Republik der Meinung war, dass „die Einschätzung des westfälischen Zentrumsfrauenbeirates zum Erfordernis einer politischen Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratie [unverzichtbar sei], so retten wir dadurch den demokratischen Gedanken und den Parlamentarismus. Das deutsche Volk muss überall Führung spüren, wenn es den verhetzenden Gedanken der Kommunisten und Nationalsozialisten nicht verfallen soll“<sup>13</sup>, konnte sie nicht mehr verhindern, dass auf der ersten Sitzung am 3.4.1933 die SPD mit Zentrumszustimmung ausgeschlossen wurde. In der anschließenden Zeit wurde weiterhin seitens der NSDAP enormer Druck auf leitende Positionen aller Verwaltungsorgane ausgeübt. Durch das am 7.4.1933 erlassene „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ konnten alle Beamten, die nicht arisch, politisch unzuverlässig waren oder anderen Parteien angehörten, entlassen werden, so auch der Oberbürgermeister Dr. Zuhorn (Zentrum). Die so freigewordenen Stellen wurden mit nationalsozialistisch eingestellten Parteimitgliedern neu besetzt. Aber auch die zustimmende Haltung der Reichstagsfraktion des Zentrum zum Ermächtigungsgesetz und die Anerkennung des neuen Regimes als rechtmäßige Obrigkeit durch die katholische Bischofskonferenz führten dazu, dass die Verunsicherung in der Zentrumspartei weiter wuchs und letztendlich am 5.7.1933 zur Auflösung führte. Somit hatten die Nationalsozialisten die bislang stärkste Partei (die Zentrumspartei) der Weimarer Republik in Münster ausgeschaltet.<sup>14</sup>

## **5. Personalpolitische Maßnahmen der Nationalsozialisten**

Nach der Machtergreifung im Frühjahr 1933 wurden von den neuen Machthabern Kommissare in die Führungspositionen der lokalen und regionalen Verwaltungen eingesetzt. Diese Kommissare bekleideten schon innerhalb der NSDAP hochrangige Ämter und Funktionen. Da diese Kommissare in den seltensten Fällen die entsprechende Qualifikation für das neue Amt besaßen und teilweise auch selbstherrlich „regierten“, kam es sehr

---

<sup>13</sup> Bernd Weber, Zwischen Gemütsbildung und Mündigkeit, 3. Auflage, Münster 2007, S. 251.

<sup>14</sup> Vgl. Bernd Weber, Zwischen Gemütsbildung und Mündigkeit, 3. Auflage, Münster 2007, S. 203.

schnell zu Konflikten innerhalb der Behörden.<sup>15</sup> Die neuen Machthaber waren aber auf gut funktionierende Verwaltungen zur Durchführung und Durchsetzung ihrer politischen Ziele angewiesen. Um einen reibungslosen Ablauf innerhalb aller Behörden und Verwaltungen zu gewährleisten, musste ein Gesetz verfasst werden, das es ermöglichte, Beamte, die den Zielen der Nationalsozialisten entgegenstanden, zu entlassen oder diese zu degradieren.

#### 5.1 Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG)

Am 7.4.1933 wurde von der Reichsregierung das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ beschlossen und verkündet. Es bestand aus 18 Paragraphen und wurde durch zahlreiche Änderungen und Zusätze ergänzt. Am 26.1.1937 wurde es weitgehend durch das Deutsche Beamtengesetz aufgehoben. Endgültig aufgehoben wurde es durch das Gesetz 1 des Alliierten Kontrollrates für Deutschland vom 20.9.1945.

Der erste Paragraph erteilt die Generalvollmacht zur Entlassung eines jeden Beamten aus seinem Dienst zur „Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums“. Weiterhin wurde in diesen Paragraphen der Geltungsbereich dieses Gesetz festgelegt. Es hatte somit Gültigkeit für alle Beamten des Reiches, der Länder, der Gemeinden und alle anderen Beamten. In den folgenden Paragraphen 2-6 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Entlassung möglich war. Aber nicht nur der Grund für die Entlassung wurde in den Paragraphen genannt, sondern auch die Regelung der finanziellen Ansprüche.

Der Paragraph 2 sah die Entlassung der Beamten vor, die keine entsprechende Vorbildung oder Eignung besaßen. Dieses Gesetz zielte vor allem auf Mitglieder kommunistischer Parteien, da kurze Zeit später, am 20.7.1933, der Paragraph 2a eingeführt wurde: „Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind aus dem Dienst zu entlassen.“<sup>16</sup>

Der Paragraph 3 regelte die Versetzung aller nichtarischer, d.h. der jüdischen Beamten in den Ruhestand. Der Paragraph 4 stellte die Grundlage dafür dar, alle Beamte, die politisch unzuverlässig seien, also die „nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten“, zu entlassen. Im Gegensatz zu den Paragraphen 2 und 3 wurde ausdrücklich die Belassung von drei Viertel des Ruhegeldes vorgesehen, so dass es sich praktisch um eine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand handelte.

In Paragraph 5 wurde die Versetzung in andere Ämter, vor allem in Ämter geringeren Ranges, also die Degradierung festgelegt. Den betroffenen

---

<sup>15</sup> Vgl. Wilhelm Damberg, Der Kampf um die Schulen in Westfalen 1933 – 1945, Mainz 1986, Seite 53.

<sup>16</sup> Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7.4.1933, RGBL I 1933, S. 175f.

Beamten wurde allerdings das Recht eingeräumt, sich gemäß Paragraph 5.2 in den vorzeitigen Ruhestand versetzen zu lassen.

Der Paragraph 6 sah vor Beamte aus verwaltungstechnischen Gründen in den Ruhestand zu versetzen. Die Paragraphen 7-18 regelten die Verfahrensweisen zur Berechnung der Dienstzeiten, Besoldung und Ruhegelder.

## 5.2 Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Regierungsbezirk Münster

Mit Inkrafttreten des BBG wurden alle Schulleiter/innen aufgefordert Fragebögen unter ihren Kollegen zu verteilen, diese auszufüllen und anschließend wieder zurück an die entsprechende Behörde zu senden. Die Durchführung des Gesetzes war ausgesprochen aufwendig und stellte für die Behörden eine erhebliche Belastung dar. In Preußen allgemein und dort besonders im Bereich der Kultusverwaltung war das Verfahren noch gründlicher als anderswo.

Das preußische Kultusministerium ordnete nicht nur die Überprüfung verdächtiger Beamter an, sondern alle Lehrer/innen, Schulleiter/innen und Schulaufsichtsbeamten wurden in das Verfahren einbezogen und zwar unter erheblichem Zeitdruck, da die durch das Gesetz eingeleiteten Maßnahmen ursprünglich bis zum 30.9.1933 abgeschlossen sein sollten; später wurde die Frist mehrfach verlängert.<sup>17</sup> Die Nationalsozialisten vermieden nach ihrer Machtübernahme die offene Konfrontation mit den Schulbehörden und Schulleitungen. Vielmehr versuchten sie durch den „Hebel der Personalpolitik“<sup>18</sup>, insbesondere durch das BBG ihre Personalpolitik durchzusetzen. Als erste Maßnahme wurden die Leitungspositionen in den Schulbehörden und Verwaltungen mit Hilfe des BBG bereinigt, d.h. Beamten, die unter die Bestimmungen der Paragraphen 2-4 fielen, wurden entlassen bzw. in den Ruhestand versetzt und durch parteitreue Beamte ersetzt.

Durch diese Vorgehensweise wurde die Gleichschaltung der Schulbehörden erreicht. Als nächstes wollten die Nationalsozialisten auch die Gleichschaltung der Schulen erreichen. Doch gab es im Regierungsbezirk Münster ein Problem bei der Umsetzung des BBG. Abgesehen von den Paragraphen 2 und 3 des BBG, die ausdrücklich Kommunisten und Nichtarier vom Beamtentum ausschlossen, boten die Paragraphen 4 und 5 einen Handlungsspielraum. Speziell im katholisch geprägten Münster wurde lange überlegt, wie mit „Zentrumsbeamten“ umgegangen werden sollte. Es herrschte keine Einigkeit darüber, ob man sie nach Paragraph 4 BBG wegen politischer Unzuverlässigkeit entließ oder man sie gemäß Paragraph 5 degradierte und in den Ruhestand versetzte. Auch waren die Nationalsozialisten 1933 noch um einen Konsens mit der katholischen Kirche bemüht.

---

<sup>17</sup> Vgl. Wilhelm Damberg, Kampf um die Schulen in Westfalen 1933-1945, Mainz 1986, S. 56.

<sup>18</sup> Ebd., S. 53.

Insgesamt ist Folgendes festzustellen: Im Regierungsbezirk Münster waren im Jahr 1933 512 Oberstudiendirektoren/innen beschäftigt. Zum Ende, nach Abwicklung der Fragebogenaktion und der anschließenden Durchführung des BBG, gab es vier Entlassungen gemäß Paragraph 2-4 und 2 Versetzungen (Degradierung gemäß Paragraph 5.1). Das entspricht einem Prozentsatz von 1,17%. Diese Zahl lässt den Schluss zu, dass man noch nicht von gravierenden Maßnahmen im katholisch geprägten Regierungsbezirk sprechen kann. In anderen Gebieten des Reiches sah es allerdings anders aus. Gebiete, in denen der sozialistische und kommunistische Wähleranteil viel höher war als beispielsweise in Westfalen, waren von der Durchführung des BBG viel härter betroffen, zum Beispiel in Halle-Merseburg.<sup>19</sup>

Doch diese Zurückhaltung im Umgang mit der Anwendung des Gesetzes änderte sich schnell. Am 17.3.1934 fand in Münster eine Besprechung zwischen Ministerium, Regierung und Gauleitung statt. Dieses Gespräch hatte zur Folge, dass die auf „Koexistenz“ basierende Beziehung zwischen Kirche und Staat sich gravierend änderte. Am 10.4.1934 wurden alle Städte, Kreise und Gemeinden aufgefordert, die Schulleiter zu benennen, die der Zentrumspartei oder bürgerlichen Parteien angehört haben. Diese Schulleiter/innen sollten gemäß Paragraph 5 BBG in den Ruhestand versetzt werden. Von Anfang Juni 1934 bis zum 1. Januar 1935 wurden im Regierungsbezirk Münster 5 Schulleiter/innen gem. Paragraph 5 Abs.1 degradiert und 2 Schulleiter/innen gemäß Paragraph 5 Abs. 2 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.<sup>20</sup>

In Münster waren 2 Schulleiter vom Paragraphen 5 betroffen: K. Wolfschläger, Städt. Gymnasium, und Catharina Müller, Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule. Innerhalb eines halben Jahres wurden von 40 Schulleitern sieben durch parteizugehörige oder der NSDAP nahestehende Schulleiter ersetzt. Diese Zahlen entsprechen einem Prozentsatz von 20%.<sup>21</sup> In diesem Zusammenhang kann man nicht mehr von einem zurückhaltenden Umgang mit dem BBG sprechen. Hier wird deutlich, dass es sich um sehr massive Eingriffe in die Schulleitungen handelte, mit dem Ziel auch hier eine Gleichschaltung durchzuführen. Auch die Tatsache, dass die sieben Versetzungen nicht gleichzeitig, sondern zeitversetzt erfolgten, sollte den Eindruck einer „geplanten Säuberungsaktion“ abschwächen.

Das trifft auch auf die Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule zu. Nach Catharina Müllers Zwangspensionierung wurde zunächst Studienrat H. Klimberg befristet bis zum 20.11.1934 mit der Schulleitung beauftragt. Am 21.11.1934 wurde das NSDAP-Mitglied Dr. Brachetti zum kommissarischen Schulleiter ernannt.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. Wilhelm Damberg, Kampf um die Schulen in Westfalen 1933-1945, Mainz 1986, S. 64.

<sup>20</sup> Vgl. ebd., S. 88-93.

<sup>21</sup> Vgl. ebd.

<sup>22</sup> Vgl. Bernd Weber, Zwischen Gemütsbildung und Mündigkeit, 3. Auflage, Münster 2007, S. 426.

### 5.3 Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in Bezug auf Catharina Müller

Das Kollegium der Schule bestand zu der Zeit aus 26 Lehrer/innen. Catharina Müller hatte dafür zu sorgen, dass alle ihre Kollegen und natürlich auch sie selbst diese Fragebögen innerhalb von 3 Tagen ausfüllten. Absender des Fragebogens war der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Abteilung höheres Schulwesen.

Der Fragebogen zur Durchführung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ umfasste vier Seiten und war in fünf Bereiche unterteilt. Es mussten folgende Angaben gemacht werden:

1. Personalien
2. Amtsbezeichnung
3. Beamtenrechtliche Befähigung gemäß Paragraph 2 BBG
4. Abstammung gemäß Paragraph 3 BBG (Eltern, Großeltern,...)
5. Mitgliedschaft in Parteien oder Verbänden gemäß Paragraph 4 BBG<sup>23</sup>

Am Ende des Fragebogens musste eine eidesstattliche Versicherung zur Richtigkeit der Angaben abgegeben werden (siehe Anlage 1). Durch diese Fragebogenaktion wurde sehr deutlich, wie systematisch und gründlich die Erfassung aller Beamten durchgeführt wurde. Dieser Fragebogen stellte nun die Entscheidungsgrundlage für eine Weiterbeschäftigung, Degradierung, Entlassung oder Zwangspensionierung dar. Diese Erkenntnis und der Termindruck (dreitägige Frist) führten zu Verunsicherung und bei einigen auch zu existenziellen Ängsten.

Als Catharina Müller ihren Fragebogen am 7.7.1933 unterschrieb, hatte sich gerade zwei Tage vorher die Zentrumsparterie, in der sie lange Zeit tätig war, selbst aufgelöst und spätestens jetzt musste sie sich darüber im Klaren gewesen sein, dass sie in ihrer Position als Schulleiterin nun sehr vorsichtig handeln musste. Am 14.7.1933 stellte Catharina Müller Folgendes fest: „Sämtliche Lehrkräfte haben die für die Laufbahn übliche Vorbildung; sie sind alle arischer Abstammung und politisch zuverlässig, so dass die Anwendung der Paragraphen 2-4 [d.h. u.a. nicht arischer Abstammung bzw. politische ‚Unzuverlässigkeit‘, Bernd Weber] des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 zweifellos nicht in Frage kommt.“<sup>24</sup>

Die Fragebögen wurden vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen-Abteilung für höheres Schulwesen am 18.8.1933 mit dem handschriftlichen Vermerk „für §§2-4 des Gesetzes Fehlanzeige“ (siehe Anlage 1) versehen und

---

<sup>23</sup> Vgl. Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Personalakte Nr. 2340 Catharina Müller, Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Abteilung für höheres Schulwesen am 21. August 1933 an Catharina Müller.

<sup>24</sup> Zitiert nach: Bernd Weber, Zwischen Gemütsbildung und Mündigkeit, 3. Auflage, Münster 2007, S. 229.

anschließend nach Berlin zum Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung geschickt. Alle Fragebögen wurden nach Sichtung durch die Berliner Behörde wieder zurück gesandt, da es im Kollegium offensichtlich keine politischen Gegner gab, die auf Grundlage der §§2-4 BBG zu entlassen sind.

Nur der Personalbogen von Catharina Müller wurde wegen ihrer jahrelangen engagierten Arbeit als Zentrumstadtverordnete nicht zurück gesandt. Und so war es eigentlich nur noch eine Frage der Zeit, dass Catharina Müller Repressalien befürchten musste. Auch wenn sie sich in dieser Zeit mit politischen Äußerungen sehr zurückhielt, ja sogar auf einer Erntedankfeier 1933 teilweise Anpassung suchte, wenn sie von „Opfer- und Hingabebereitschaft an die Gemeinschaft“<sup>25</sup> sprach oder in einer Rede anlässlich der Reichsgründungsfeier am 18.1.1934 „von den zersetzenden Kräften des Kapitalismus, Marxismus und Kommunismus“<sup>26</sup> waren ihre Tage als Schulleiterin gezählt. Ein mögliches Motiv für die Anpassung könnte sein, dass Catharina Müller ihre Schülerinnen und das Kollegium vor nationalsozialistischem Terror schützen wollte. Aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen als Zentrumsmitglied wusste sie genau, wie die Nationalsozialisten mit Andersdenkenden umgingen.

#### 5.4 Die Auswirkung des BBG für Catharina Müller

Am 21.6.1934 erhielt Catharina Müller per Postzustellungsurkunde die Verfügung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, in der sie auf Grund des Paragraphen 5 des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ in die Stelle einer Studienrätin zurückversetzt wurde. Weiterhin wurde sie gebeten binnen vier Wochen sich dahingehend zu äußern, ob sie vom Paragraph 5.2 gebrauch machen wollte um somit die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen (siehe Anlage 2). Außerdem wurde sie von ihren Dienstgeschäften beurlaubt und aufgefordert die Leitungsfunktion an Herrn Klimberg abzugeben. Als ihr der Erlass morgens um 10 Uhr überreicht worden ist, hatte sie bis 13 Uhr die Schule endgültig zu verlassen.

Ihre Freundin schreibt über das, was dann geschah, Folgendes: „Hatte sie doch den Mut gehabt, die ganze Schule, Lehrer und Schüler um 12 Uhr in die Aula zu rufen, um ihnen Mitteilung zu machen und sich zu verabschieden. Sie wollte nicht heimlich die Arbeitsstätte verlassen. In unglaublicher Beherrschung war sie damals durch die laut aufschluchzenden Kinder hindurch geschritten um den ahnungslos auf sie zueilenden Lehrern Antwort zu geben und sie um treuste Weiterarbeit aufzufordern. Wie ein Lauffeuer war es durch die Stadt gegangen. Berge von Briefen (darunter ein unvergesslicher von seiner Eminenz

---

<sup>25</sup> Zitiert nach: ebd., S. 252.

<sup>26</sup> Zitiert nach: ebd., S. 253.

Kardinal von Galen), Blumen über Blumen fanden wir abends in der Wohnung(...)“<sup>27</sup>.

In der Schulchronik wurde dazu Folgendes geschrieben: „Laut Erlass des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 7.6.1934 AIV Müller 72, wurde... Oberstudiendirektorin Müller aufgrund des §5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zurückversetzt in die Stellung einer Studienrätin. Frau Müller hat dem Kollegium unserer Anstalt 23 Jahre als Studienrätin und fast zwei Jahre als Direktorin angehört. Mit dem größtem Bedauern ließ das Kollegium sie scheiden, besaß sie doch in seltenem Maß das Vertrauen aller“.<sup>28</sup>

Damit wird aus meiner Sicht deutlich, dass nachträglich diese emotionale Äußerung, die die Betroffenheit des Kollegiums ausdrückte, nicht dem neuen Geist der Schule entsprach und somit wieder nachträglich aus den Akten verschwinden sollte. Man könnte hierbei sogar von Geschichtsfälschung sprechen.

Ihr Antrag vom 20. Juli, in dem sie vom Recht, gemäß Paragraph 5.2 in den Ruhestand versetzt zu werden, Gebrauch machte, wurde am 27. Juli genehmigt (siehe Anlage 3).

In diesem Schreiben wurde ihr mitgeteilt, dass sie am 1. November 1934 in den Ruhestand tritt und bis zum 31. Oktober noch die vollen Dienstbezüge als Oberstudiendirektorin erhalten werde. Am 8.10.1934 erhielt sie vom Oberbürgermeister die Auflistung ihrer Ruhegehaltsbezüge.

Unter Zugrundelegung einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von über 31 Jahren 290 Tagen (4 Jahre unterrichtet an der katholischen höheren Mädchenschule in Eschweiler, 25 Jahre 214 Tage an der Annette-Schule in Münster, 2 Jahre 76 Tage erhöhte Anrechnung der Kriegsdienstzeit) und eines Besoldungsdienstalters vom 1.4.1909 in Gruppe A 2b der Preußischen Besoldungsordnung vom 17.12.1927 sollte sie insgesamt 7378.32 Reichsmark jährlich erhalten. Das entsprach 71% ihres letzten Gehaltes, das jedoch um weitere 25% gekürzt wurde, sodass sich ihre Pension auf letztlich 5660.64 Reichsmark jährlich belief (siehe Anlage 4).

In der Durchführung des Verfahrens ist den zuständigen Behörden jedoch ein Fehler unterlaufen. Die Zwangspensionierung Catharina Müllers wurde vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen verfügt. Am 12. Oktober 1934 schrieb das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, wonach sie die Versetzung Catharina Müllers und zwei weiterer Schulleiter in den Ruhestand für rechtsungültig erklärte, und sich auf den Paragraph 7 BBG berief. Demnach durften nur Landes- und Reichsbehörden Versetzungen aussprechen. Auch sollten die Verfügungen wieder eingezogen und vernichtet werden, damit die Versetzung rechtmäßig vom Reich verfügt werden konnte (siehe Anlage 5). Dieses Beispiel

---

<sup>27</sup> „In memoriam Catharina Müller 1948 – 1958“, von Josephine Schulte.

<sup>28</sup> Vgl. Schulchronik, Eintrag zum 21.06.1934

zeigt deutlich, dass es innerhalb der neuen hierarchischen Verwaltungsstruktur zu Kompetenzüberschreitungen und unklaren Verhältnissen hinsichtlich der Zuständigkeiten gab.

Innerhalb eines Jahres verlor Catharina Müller durch die Nationalsozialisten ihre zwei größten Lebensinhalte. Ihr wurden die politische Arbeit, in der sie sich von 1919 bis 1933 erfolgreich als Stadtverordnete für die Gleichstellung der Frau einsetzte, und ihre berufliche Arbeit genommen. Für sie als unverheiratete Frau bedeutete diese Zwangspensionierung nicht nur finanzielle Einbußen, denn sie wurde ja 15 Jahre vor Erreichen des Pensionsalters mit nur ca. 50% ihrer Bezüge in den Ruhestand geschickt, sondern auch die gesellschaftliche Isolation stand ihr bevor, da sie von allen Arbeiten ausgeschlossen war. Von der Öffentlichkeit wurde dieser Akt wie folgt kommentiert: „Die ist und bleibt am Zentrum orientiert, die muss wegen ihrer politischen Einstellung abdanken, weil sie diese nicht geändert hat“<sup>29</sup>. Catharina Müller teilte mit dem Verlust ihres politischen Mandats 1933 und durch ihre Zwangspensionierung 1934 das Schicksal vieler politisch aktiver Frauen. Sie blieb zwar bis zu ihrer Verhaftung 1944 von den Nationalsozialisten weitestgehend unbehelligt, aber aufgrund ihrer Zwangspensionierung und der 1937 durchgeführten Auflösung des Verbandes katholischer deutscher Oberlehrerinnen, deren Vorsitz sie inne hatte, gehörte sie meiner Meinung nach zu den Opfern des Nationalsozialismus in Münster.

## 6. Fazit

In meiner Facharbeit habe ich mich mit der Durchführung und den Auswirkungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in Bezug auf Catharina Müller beschäftigt. Im folgenden Fazit nehme ich zu den zuvor erläuterten Ereignissen Stellung. Der Erlass des Gesetzes im April 1933 und die sich anschließende Fragebogenaktion war ein Signal an alle Beamten vorsichtig mit politischen Äußerungen zu sein. Denn durch dieses Gesetz war die Grundlage geschaffen worden jeden einzelnen Beamten, der sich den Zielen der Nationalsozialisten widersetzte, sofort zu entlassen. Auch an der Annette-Schule wurde deutlich, wie ernst und bedrohlich die Lage für die Lehrer hinsichtlich ihrer beruflichen Existenz war. Das führte zu großen Verunsicherungen und Existenzängsten unter den Lehrern. Durch die systematische Gleichschaltung von der Spitze des Reiches bis zum kleinsten Verband kontrollierten die Nationalsozialisten alle Tätigkeiten und hatten somit einen direkten Zugriff auf jeden Beamten. Die damit verbundene Verunsicherung und Angst war seitens der Nationalsozialisten gewollt und ist ein typisches Merkmal einer Diktatur. Eine weitergehende Untersuchung wäre die Frage nach der Entwicklung an der Annette Schule in den Jahren nach Catharina Müllers Zwangspensionierung, zum Beispiel wie weit die Anpassung

---

<sup>29</sup> Bernd Weber, Zwischen Gemütsbildung und Mündigkeit, 3. Auflage, Münster 2007, S. 254.

oder der Widerstand an der Schule gegangen ist oder ob es noch weitere Entlassungen gab. Ich bewerte das Verhalten von Catharina Müller als sehr konsequent. Aufgrund ihrer langjährigen politischen Erfahrung wusste sie wahrscheinlich bereits beim Ausfüllen ihres Fragebogens im Jahr 1933, dass sie mit schwerwiegenden Konsequenzen rechnen musste, wenn sie sich nicht anpasst. Vielleicht hatte sie auch die Hoffnung, dass die neuen Machthaber die ehemals aktiven Zentrumsmitglieder unbehelligt ließen, denn 1933 gab es ja im Gegensatz zu 1934 relativ wenige Entlassungen nach dem BBG. Dennoch war diese Anpassung für sie nur akzeptabel, soweit sie diese persönlich vertreten konnte und ihren Glauben nicht damit in Frage stellen musste. Sie versuchte damit sich selbst zu schützen, aber vor allem auch ihr Kollegium. Umso heftiger traf sie der Schicksalsschlag, als sie am 21.6.1934 ihre Entlassungspapiere erhielt. Die Entscheidung sich auf den Paragraph 5.2 zu berufen, also in den Vorruhestand versetzt zu werden und damit 15 Jahre vor der eigentlichen Pensionsgrenze ihr Amt abzugeben, ist aus meiner Sicht die logische Konsequenz ihres Handelns gewesen. Ich nehme an, dass sie gewusst hat, dass ihre Anpassung dann auch hätte weiter gehen müssen, als sie mit ihrem Gewissen und ihrer religiösen Überzeugung hätte vereinbaren können.

## 7. Literatur- und Quellenverzeichnis

Bernd Weber, Zwischen Gemütsbildung und Mündigkeit 1690-1990. 300 Jahre Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium, Münster 2007.

Geschichte original - Am Beispiel der Stadt Münster, Band 2: Die Machtergreifung der Nationalsozialisten, herausgegeben vom Stadtarchiv Münster und Stadtmuseum Münster durch Hans Galen, Joachim Kuroпка, Helmut Lahrkamp, Münster.

Franz-Josef Jakobi, Geschichte der Stadt Münster, Band 2: Das 19. und 20. Jahrhundert, 3. Auflage, Münster 1994.

Joachim Kuroпка, Auf dem Weg in die Diktatur, Sonderdruck aus der Westfälischen Zeitschrift 134 (1984).

Wilhelm Damberg, Der Kampf um die Schulen in Westfalen 1933-1945. Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B. Forschungen, Band 43, Mainz 1986.

Sabine Happ und Veronika Jüttemann (Hgg.), Laßt sie doch denken! 100 Jahre Studium für Frauen in Münster, Münster 2008.

Josephine Schulte, „In Memoriam Catharina Müller 1934-1958“. Persönliche Aufzeichnungen und Erinnerungen an Catharina Müller, Fundort: Stadtarchiv Münster.

Schulchronik des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums, Archiv der Schule.

Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Personalakte Nr. 2340 Catharina Müller.

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, in: Reichsgesetzblatt 1933 Teil I, Nr. 34, Seite 175-177.

Münsterscher Anzeiger vom 2.9.1919 und 27.7.1922, Fundort: Stadtarchiv Münster.